

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Mettingen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.1998
- 7. Änderungssatzung vom 16.11.2016 -

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NW S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390), hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Mettingen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der in den anliegenden Straßenverzeichnissen Nr. 1 bis 4 aufgeführten Straßen und die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis Nr. 5 aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse Nr. 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jedoch jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4**Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Mettingen.

(2) Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt 25. V.H.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart (Abs. 4). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an der Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Bei einem durch mehr als zwei von der Gemeinde zu reinigenden Straßen erschlossenen Grundstück, das ausschließlich mit einem Wohnhaus bebaut ist, werden nur die beiden Frontlängen zugrunde gelegt, die die höchsten Gebühren ergeben. Der hierdurch entstehende Gebührenaufschlag wird von der Gemeinde Mettingen getragen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer zweiwöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

1) dem überörtlichen Verkehr dient	0,52 €
2) dem innerörtlichen Verkehr dient	0,75 €
3) dem Anliegerverkehr dient	0,81 €
4) dem Verkehr im verkehrsberuhigten Bereich des Ortskerns dient	1,04 €

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige (z.B. Erbengemeinschaft) sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels wird die Gebührenpflicht zum 1. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die neue Zuordnung durch das Finanzamt folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998
- 2. Änderungssatzung vom 14.11.2001 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998
- 3. Änderungssatzung vom 18.12.2002 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998
- 4. Änderungssatzung vom 17.12.2003 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998
- 5. Änderungssatzung vom 20.12.2006 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998

- 6. Änderungssatzung vom 14.12.2011 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 16.12.1998
-

Veröffentlichungshinweise:

Satzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 24.12.1998 und in den Westfälischen Nachrichten am 29.12.1998.

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 23.12.2000.

2. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 05.12.2001.

3. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 21.12.2002 und in den Westfälischen Nachrichten am 20.12.2002.

4. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 27.12.2003

5. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 23.12.2006

6. Änderungssatzung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 30.12.2011

7. Änderungssatzung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 17.11.2016

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Gemeinde Mettingen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.1998

- in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2016 -

Straßenverzeichnis Nr. 1

(Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen)

- Bahnhofstraße
- Ibbenbürener Straße (rechts bis Berg up Sonn, links bis Wellenweg)
- Neuenkirchener Straße (von Recker Straße bis Berentelgweg [links] und bis Bachstraße [rechts], außer Nr. 3 bis 9 und 37a bis 63 ungerade)
- Recker Straße (links bis Nr. 27, rechts bis Nr. 26)
- Westerkappeller Straße (von Ibbenbürener Straße bis Hügelstraße /Papiermühlenweg, außer Nr. 41 bis 69 ungerade)

Straßenverzeichnis Nr. 2

(Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen)

- Bachstraße (außer Nr. 55 bis 59 und Nr. 68 bis 114 gerade)
- Berentelgweg (östliche bzw. südliche Seite)
- Bergstraße
- Bischofstraße (rechts bis Nr. 24, links bis Grüner Weg)
- Brookstraße (Einmündung Westerkappeller Straße bis Einmündung Nordhausener Eschweg / Strootbreede)
- Burgstraße
- Clemensstraße (von Westerkappeller Straße bis Landrat-Schultz-Straße)
- Josefstraße
- Kardinal-von-Galen-Straße (von Josefstraße bis Bürgermeister-Meyer-Straße)
- Landrat-Schultz-Straße (Nr. 7 bis 21 ungerade und Nr. 18 bis 36 gerade)
- Merschfeld (außer Sackgassen)
- Mühlenstraße
- Nierenburger Straße (bis Nordstraße [links] und bis Woorteweg [rechts], außer Nr. 8 – 18 gerade)
- Nordstraße (bis Große Straße)
- Sunderstraße (von Nr. 4 bis Recker Straße)
- Westerkappeller Straße (von Clemensstraße bis Ibbenbürener Straße)
- Wismarer Straße (außer Sackgassen)

Straßenverzeichnis Nr. 3

(Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen)

- Albrecht-Dürer-Straße
- Am Hang
- Am Kolk
- Am Lütken Esch
- Amselstraße
- Am Toschlag
- Am Wasserwerk (außer Nr. 44)
- Berg up Sonn (außer Nr. 1 bis 9 ungerade und Nr. 2 bis 16 gerade)
- Bodelschwinghstraße
- Bürgermeister-Meyer-Straße
- Bushof (Nr. 1,2,3,4 und 6)
- Diekbreede
- Droste-Hülshoff-Straße (außer Nr. 3,5,7,9 und 11 a)
- Eickholzgasse
- Falkenstraße
- Fangkampstraße (Nr. 1 bis 3, 5,7,9 bis 20,22,24,25,31,34,37,39,42,50,58,66, 70 bis 84 gerade)
- Finkenstraße
- Friedrich-von-Schiller-Straße (Nr. 1-13 ungerade, 24,53-57 ungerade)
- Gartenstraße

- Georgstraße (außer Nr. 15 – 19)
- Große Straße (außer Nr. 4,6,8,9,11,15,17,21,23,23a,24,26,27,29,42-60 gerade)
- Hansastraße
- Hügelstraße
- Hubertushöhe
- Industriestraße
- Kardinal-von-Galen-Straße (von Bürgerm.-Meyer-Str. bis Teichstr.)
- Knappenstraße
- Knobenesch (nur Nr. 2,9)
- Köllesch
- Kolpingstraße
- Meisenstraße
- Muckhorster Weg (bis Westeresch)
- Nierenburger Straße (Nr. 6 - 18)
- Nordhausener Eschweg (östlich Hs-Nr. 15 bis 19, westlich vom Fußweg Steinbreite bis Einmündung Hügelstraße)
- Oberbreite
- Overbergstraße (außer Nr. 1 bis 3 ungerade)
- Parkstraße
- Pfarrer-Hüging-Straße
- Richardweg (ab Nr. 17 bis Grubenstraße)
- Ringstraße
- Rollbreite
- Schlangenpättken (bis Nr. 14)
- Schultenstraße
- Sonnenstraße
- Spielstraße
- Südstraße
- Taubenstraße
- Teichstraße
- ten-Brinken-Straße
- Von-Ketteler-Straße
- Vor den Kämpfen
- Wagenfeldstraße
- Waldweg
- Westeresch (außer Nr. 21 bis 27a und 37 bis 43a ungerade)
- Wibbeltstraße
- Wilhelm-Busch-Straße
- Woortweg
- Zum Wittenbrink (außer Nr. 25 bis 41 ungerade)
- Zur Heinrichshöhe

Straßenverzeichnis Nr. 4

(Verkehrsberuhigter Bereich des Ortskerns)

- Am Krankenhaus (Nr. 2)
- Clemensstraße (von Sunderstraße bis Westerkappelner Straße)
- Landrat-Schultz-Straße (Nr. 1 bis 5 ungerade und Nr. 2 bis 10 gerade)
- Markt
- Alter Rathausplatz, Schultenhof, Tunnel
- Sunderstraße (Nr. 1 bis 3)
- Westerkappelner Straße (Markt bis Clemensstraße)

Straßenverzeichnis Nr. 5

(Die Reinigung nachfolgender Straßen wird auf die Anlieger übertragen)

- Altwilmsdorfer Straße
- Am Freibad
- An den Wellen
- An der Nordbahn
- Auf der Sonnenwiese
- Bachstraße (Nr. 55 bis 59 und Nr. 68 bis 114 gerade)

- Bellvue
- Berg up Sonn (Nr. 1 bis 9 ungerade und Nr. 2 bis 16 gerade)
- Birkenstraße
- Bonhoefferstraße
- Breslauer Ring
- Bushof (ab Nr. 7)
- Drosselgasse
- Droste-Hülshoff-Straße (nur Nr. 3,5,7,9 und 11 a)
- Enge Gasse
- Erikastraße
- Espeler Weg
- Fangkampstraße (außer Nr. 1 bis 3, 5,7,9 bis 20,22,24,25,31,34,37,39,42,50,58,66, 70 bis 84 gerade)
- Fichtengrund
- Flottowenweg (Nr. 32 – 42)
- Friedrich-von-Schiller-Straße (außer Nr. 1-13 ungerade, 24,53-57 ungerade)
- Georgstraße (nur Nr. 15 – 19)
- Geschwister-Scholl-Straße
- Geschw.-Voß-Straße
- Ginsterweg
- Glatzer Straße
- Große Straße (Nr. 4,6,8,9,11,15,17,21,23,23a,24,26,27,29,42-60 gerade)
- Hirschberger Ring
- Im Muckhorster Esch
- Kiefernstraße
- Klötterhof
- Knobenesch (außer Nr. 2,9)
- Landeshuter Straße
- Liegnitzer Straße
- Mariengrund
- Merschfeld (nur Sackgassen)
- Neuenkirchener Straße (Nr. 3 bis 9 und Nr. 37a bis 63 ungerade)
- Niederländer Straße
- Nordhausener Straße
- Oberreicher Straße
- Overbergstraße (Nr. 1 bis 3 ungerade)
- Overgünnestraße
- Raalter Straße
- Riedweg
- Rostocker Ring
- Schlehenweg
- Schlickelmannweg
- Schweriner Straße
- Stauffenbergstraße
- Steinbreede
- Waldenburger Straße
- Wariner Straße
- Westerkappeler Straße (Nr. 41 bis 69 ungerade)
- Westeresch (nur Nr. 21 bis 27a und 37 bis 43a ungerade)
- Wismarer Straße (nur Sackgassen)
- Zum Kippkesberg
- Zum Wittenbrink (Nr. 25 bis 41 ungerade)